

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Leipzig und des Stadtrates zu Zwenkau behördlicherseits bestimmte Blatt, außerdem enthält die Leipziger Volkszeitung die amtlichen Bekanntmachungen der Städte Markranstädt, Regau, Taucha und noch verschiedener Landgemeinden

Bezugspreis mit Mskr. Beilage Volk und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschl. Bringerlohn 2.-, für Selbstabholer 1.90 Mk. — Durch die Post bezogen 2.-Mk. ohne Bestellgeld. Telefon Sammelnummer 72208. Postfachkonto: Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21  
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig  
Telephon 72208. — Verlag in Leipzig,  
Tauchaer Straße 19/21 — Telephon 72208

Inseratenpreise: Die 10gehalt. Kolonelle 35 Pfg., Familiennachrichten von Privaten mit 50% Nachl. Stellenangebote 10gehalt. Kolonelle 25 Pfg. Kleine Anzeigen: Ueberchriftswort 20 Pfg., Textwort 10 Pfg. Reklamezeile 2 Mk. Inserate v. auswärts: die 10gehalt. Kolonelle 40 Pfg. Reklamezeile 2.25 Mk.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

## Werner auf dem rechten Auge blind

Der nationalsozialistische hessische Landtagsabgeordnete Schäfer bestätigt vor dem Reichsgericht die Echtheit des Dokuments — Die Rede Lavals vor der französischen Kammer

### Angst vor dem Köpferollen

Der Oberreichsanwalt weist sein Alibi nach

Die Hochverratsjustiz des obersten Gerichtshofes der Republik, des Reichsgerichts, schreit gen Himmel. Hochverratsprozesse am laufenden Band. Allein 200 Prozesse wegen literarischen Hochverrats. Nach der Spruchpraxis des Reichsgerichts genügt bereits die Funktionäreigenschaft in der kommunistischen Partei, um den Tatbestand des Hochverrats zu umreißen. Wegen der wichtigsten Angelegenheiten werden Arbeiter, kleine Beamte vor die Schranken des Vierter Senats geschleppt und zu jahrelangen Festungs- und Gefängnisstrafen verurteilt. Nur von den hochverräterischen Bestrebungen der Nationalsozialistischen Partei hat der Herr Oberreichsanwalt bisher noch nichts gemerkt. Die Fried und Konforten predigen zwar den Hochverrat vor Tausenden ihrer Hörer, indes die Hüter der Verfassung in den Hallen des Leipziger Reichsgerichts sind ohne Ausnahme auf dem rechten Auge blind und auf dem rechten Ohre taub.

Der Herr Oberreichsanwalt hätte darum gar keine Erklärung abzugeben brauchen. Er hat einen Pressemann, ausgesprochen der Hugenbergischen Lokution, zu sich kommen lassen und diesem versichert, daß das Vorgehen der Darmstädter Polizei nicht auf seine Veranlassung hin geschehen sei. Damit

### Erklärung des Oberreichsanwalts

Der Oberreichsanwalt Dr. Werner gibt dem Vertreter der Telegraphen-Union über seine Beziehungen zu den Darmstädter Vorfällen folgende Darstellung:

„Das Vorgehen der Darmstädter Polizei ist nicht auf meine Veranlassung hin geschehen. Wie die Polizeibehörde zur Kenntnis des Verdachts strafbarer Handlungen gelangt, ist mir noch nicht bekannt, wie ich auch über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungstätigkeit in Darmstadt amtlich noch nicht unterrichtet bin.“

„Ich hatte gestern eine Unterredung mit dem preussischen Innenminister in Berlin, die auf Einladung des Ministers hin erfolgte und bei der mir das Schriftstück vorgelegt wurde, in dem der Verbruch des Hochverrats erblickt wird. Dieses Schriftstück soll von West herrühren. Dazu gab ich den Rat, als Beweismittel wenigstens die Schreibmaschine des West zu beschlagnahmen, mit der das Schriftstück hergestellt worden sein soll. Das wird inzwischen geschehen sein. Ich ließ ferner dem preussischen Innenminister raten, seine Absicht, die Presse in großem Ausmaß zu unterrichten, zunächst nicht auszuführen, weil die Untersuchung empfindlich gestört werden könnte, wenn wirklich der Tatbestand des Hochverrats vorläge. Ob das der Fall ist, muß noch geklärt werden. Soweit das Schriftstück Wests als Stütze zur Feststellung des

Tatbestandes in Betracht kommt, handelt es sich doch offenbar um Maßnahmen, die sich gegen eine auf Grund der jetzt geltenden Verfassung im Amte sich befindliche Regierung nicht richten.“

Wielmehr ist vorausgesetzt, daß eine solche legale verfassungsmäßige Regierung gestürzt und durch die Herrschaft der „Kommune“ ersetzt sei. Diese ungeheuliche „kommune Herrschaft“ sei dann abgelöst durch die Nationalsozialisten und erst dann sollen die Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe in Kraft gesetzt und durchgeführt werden.“

Ob die weitere Untersuchung der Angelegenheit einen anderen Tatbestand ergibt, bleibt abzuwarten. Zur Zeit wird der Wirtschaftspräsident Dr. Schäfer im Reichsgericht vernommen. Er ist auf noch nicht gekläarte Weise von Darmstadt nach Frankfurt a. M. gebracht und dem dortigen Polizeipräsidenten übergeben worden, der für Vorfälle in Darmstadt keineswegs zuständig ist. Dieser Frankfurter Polizeipräsident hat den Dr. Schäfer dann nach Berlin ins preussische Innenministerium bringen lassen und von dort erst ist mir Mitteilung über die Vorfälle in Darmstadt gemacht worden. Ich kann nicht in Aussicht stellen, daß über das Ergebnis der Vernehmung Schäfers von mir Auskunft gegeben werden kann.“

### In den Händen von Jorns

SPD Berlin, 27. November.

Die Untersuchung der nationalsozialistischen Hochverratsaffäre in Hessen ist vom Oberreichsanwalt unter Billigung des Reichsjustizministers Joel dem Reichsanwalt Jorns übertragen worden, der bis vor kurzem wegen seines Prozesses mit dem „Tagebuch“ beurlaubt gewesen ist. Angesichts dieser Tatsache braucht man sich über den bisherigen juristischen Verlauf der Dinge nicht zu wundern.

hat der Herr Oberreichsanwalt sein Alibi nachgewiesen. Für den Fall, daß es zum Köpferollen kommt, ist er gesichert gegen die Praxis der „langen Messer“, vor denen die Herren im Reichsgericht entsetzliche Kängste haben.

Der Herr Oberreichsanwalt hätte sich auch die Feststellung erparieren können, daß er in dem Unternehmen der nationalsozialistischen Landtagsabgeordneten in Hessen Hochverrat nicht zu erblicken vermag. Bei einem solchen Unternehmen müßte die Voraussetzung gegeben sein, daß eine legale verfassungsmäßige Regierung gestürzt und durch die Herrschaft der „Kommune“ ersetzt sei. Also kommt nicht einmal „literarischer Hochverrat“ in Betracht. Wer mit beratigen hochverräterischen Plänen spielt, der fragt am Ende nicht danach, ob die zu stützende Regierung eine legale ist. Gerade die Nationalsozialisten, die im Schutze der Oberreichsanwaltschaft stehen, erklären ja, daß sie mit dem Augenblick, wo sie die Macht ergreifen, — zur Zeit wollen sie das „legal“, zu anderen Zeiten versuchten sie es illegal — die rechtmäßige Regierung bilden werden. Am 9. November wurde durch den Umsturz ein neues Recht stipuliert. Hochverrat ergibt sich nur dann, wenn das geplante Unternehmen gescheitert ist. Auch eine kommunistische Regierung würde im Falle des Gelingens einer Aktion rechtmäßig sein. Darum bleiben die Absichten der Nationalsozialisten hochverräterischer Natur, und es ist völlig gleichgültig, ob diese Absichten von Adolf Hitler gebilligt werden oder nicht. Dem Sinne nach ist die gesamte Tätigkeit Adolf Hitlers nicht weniger hochverräterisch als die der SPD, nur freilich mit dem Unterschied, daß die Nationalsozialisten die Alleinherrschaft, die Diktatur des Großkapitals, mit dem sich die Herren von der Oberreichsanwaltschaft sozial so eng verbunden fühlen, errichten wollen. Man vergegenwärtige sich nur aus der Fülle des Materials die Nichtigkeiten, wegen deren der Vierter Senat auf jahrelange Freiheitsstrafen erkannte. Wir greifen wahllos einige Fälle heraus, obwohl wir schon rein technisch anfechtbar sind, alle die Hochverratsverfahren am laufenden Band auch nur zu registrieren.

Das Reichsgericht verurteilte den Dachdecker Heinen aus Krefeld, der während des Krieges Offizierstellvertreter war, weil

## Antwort des hessischen Innenministers

SPD, Darmstadt, 26. November.

Der hessische Innenminister hat zu den in der Presse verbreiteten Darlegungen des Oberreichsanwalts über die Bodenheimer Dokumente folgende Erklärung veröffentlicht:

„Ich habe die Erklärung des Oberreichsanwalts zunächst für eine Mystifikation gehalten, da sie in wichtigen Teilen mit den geführten Besprechungen nicht zu vereinbaren ist. Nachdem mir aber bestätigt wurde, daß tatsächlich diese Erklärung vom Oberreichsanwalt kommt, sehe ich mich gezwungen, dazu folgendes festzustellen:

1. Der Oberreichsanwalt behauptet, Schäfer sei „auf noch nicht gekläarte Weise von Darmstadt nach Frankfurt gebracht und dem dortigen Polizeipräsidenten übergeben worden, der für Vorfälle in Darmstadt keineswegs zuständig ist“. Dazu bemerke ich: Dr. Schäfer hat sich unmittelbar an den Frankfurter Polizeipräsidenten gewandt, der dann diese ihm amtlich zur Kenntnis genommenen Vorfälle pflichtgemäß dem preussischen Innenministerium berichtet hat. Das preussische Innen-

ministerium hat erst indirekt und zu einem späteren Zeitpunkt von den Mitteilungen des Dr. Schäfer Kenntnis bekommen.

2. Der Oberreichsanwalt behauptet, das Vorgehen der Darmstädter Polizei sei nicht auf seine „Veranlassung“ hin geschehen, führt aber dann selbst aus, daß er bei der Unterredung im preussischen Innenministerium den „Rat“ gegeben habe, als Beweismittel „wenigstens (!) die Schreibmaschine des West zu beschlagnahmen“. Bedinglich dieser „Rat“ des Oberreichsanwalts ist von der Polizei durchgeführt worden. Die bei den führenden Persönlichkeiten der Nationalsozialistischen Partei des Gaues Hessen durchgeführten Hausdurchsuchungen gelten lediglich dem Zweck der Sicherstellung solcher Beweismittel.

3. Der Zeitpunkt für eine rechtliche Würdigung des Falles durch die Behörden in der Öffentlichkeit scheint mir im Gegensatz zu dem Herrn Oberreichsanwalt jetzt noch nicht gekommen zu sein. Unabhängig von der strafrechtlichen Würdigung der Angelegenheit ist festzustellen: An der Echtheit der Belastungsdokumente ist nach den bisherigen Feststellungen nicht zu zweifeln.“

ihm in einer Versammlung 5 Exemplare der kommunistischen Broschüre „Oktober“ zugehoben worden sind. Das allein genügt dem Reichsanwalt noch nicht, um den Tatbestand des Hochverrats zu umreißen. Darum zog er das im Jahre 1928 erschienene „Kommunistische Manifest“ heran. Urteil: 1 Jahr 6 Monate Festung.

Der Arbeiter Karl Schulz aus Neuruppin gab als Kommunist ein kleines Blättchen, den „Neuruppiner Sender“, heraus, der von Kommunisten für 5 Pfennig auf der Straße ver-

kauft worden ist. Die Schrift enthält einige der üblichen revolutionären Phrasen aus dem Sprachgebrauch der KPD. Urteil: 9 Monate Festungshaft.

Der 19jährige Arbeiter Paul aus Bremen verteilte Flugblätter mit dem Titel: „Leutnant Scheringer: Mein Bekenntnis zur roten Front!“. Vom Reichsgericht wurde Scheringer selbst mit Glacéhandschuhen angefaßt. Jetzt ist Scheringer als Nationalsozialist zur KPD übergegangen. Bei dem Angeklagten wurden 50 der vorgenannten Flugblätter gefunden. Das Ergebnis: 1 Jahr 6 Monate Festungshaft.

Der Arbeiter Hans Dajchowsky sah eines Tages mit seiner Frau in einem Café zu Dresden. In diesem Lokal befand sich ein Unterwachtmeister der Reichswehr, der am 15. Juni, wenige Wochen nach dem stattgefundenen Gespräch, entlassen werden sollte. Diesem Wachtmeister gab Dajchowsky eine Druckschrift zum Lesen. Der Titel lautete: „Erwachendes Volk, Briefe an Leutnant Scheringer“. Der Wachtmeister reichte schließlich Dajchowsky die Druckschrift zurück. Urteil: 2 Jahre Festungshaft.

Der Kommunist Erich Meyer war Bolontär in der „Hamburger Volkszeitung“. Am 20. Oktober 1930 wurde er zum verantwortlichen Redakteur ernannt. Am 23. Oktober erschienen in der Hamburger Volkszeitung Aufsätze zur Erinnerung an die Hamburger Barrikadenkämpfe von 1923. Der Reichsanwalt erkannte an, daß Meyer als Redakteur von seiner Partei ge-

